Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3749

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 81200 — 6142/68

Bonn, den 21. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft (Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz — BKnEG —)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 333. Sitzung am 19. Dezember 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesknappschaft (Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz — BKnEG —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil —Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte

   „nach Absatz 2 nicht versicherungspflichtig oder"

   gestrichen.

2. In § 2 wird Absatz 4 gestrichen.

3. Die §§ 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

   „§ 6

   Die Knappschaftsversicherung umfaßt die knappschaftliche Krankenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung.

   § 7

   Träger der Knappschaftsversicherung ist die Bundesknappschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bochum.

   § 8

   Die Bundesknappschaft umfaßt sämtliche knappschaftlich versicherten Betriebe und die Beschäftigten, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften knappschaftlich zu versichern sind."

4. Die §§ 9 bis 14 werden gestrichen.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.

   b) In Absatz 3 werden die Worte „und der Sondervorschriften" gestrichen.

   c) Absatz 4 wird gestrichen.

6. In § 16 wird Satz 2 gestrichen.

7. Die §§ 17 und 18 werden gestrichen.

8. § 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Bundesknappschaft führt die Krankenversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und dieses Gesetzes durch."

9. Die §§ 26 und 27 werden gestrichen.

10. Der Siebente Abschnitt erhält folgende Überschrift:

    „Beziehungen der Bundesknappschaft zu anderen Trägern der Versicherung und zu anderen Verpflichteten"

11. Die §§ 109 und 110 erhalten folgende Fassung:

    „§ 109

    (1) Die Vorschriften des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung für Krankenkassen gelten auch für die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

    (2) Die Vorschriften des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung über die Beziehungen der Träger der Unfallversicherung zu den Trägern der Rentenversicherung (§§ 1524, 1525 der Reichsversicherungsordnung) sowie über die Beziehungen zu anderen Verpflichteten, soweit sie in §§ 1527, 1531, 1536 bis 1539, 1541 bis 1543 geregelt sind, gelten für die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend.

    § 110

    Gewährt ein Träger der Unfallversicherung einem Berechtigten, der eine Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht, eine Rente, eine Abfindung, Anstaltspflege (§ 558 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) oder Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 586 der Reichsversicherungsordnung) oder treten Änderungen hierin ein, so teilt er der Bundesknappschaft unverzüglich die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für das Ruhen der Renten maßgebenden Tatsachen mit."

12. § 111 wird gestrichen.

13. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113

Die Bundesknappschaft erhebt die Beiträge. Die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung werden spätestens am 20. des Monats fällig, der dem Monat der Lohnzahlung folgt. Die Satzung bestimmt das Nähere."

14. § 114 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 1400 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

15. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115

Unterbleibt die Anmeldung nach § 15 Abs. 3, § 141 Abs. 2, so kann die Bundesknappschaft die Zahl der Versicherten, für welche Beiträge zu entrichten sind, nach ihrem Ermessen bestimmen."

16. In § 116 Satz 2 werden die Worte „des Wochen- und des Schwangerengeldes" durch die Worte „von Mutterschaftsgeld nach §§ 200 und 200 a der Reichsversicherungsordnung" ersetzt.

17. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und durch Sondervorschriften bestimmte" gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „einer knappschaftlichen Krankenkasse" durch die Worte „der knappschaftlichen Krankenversicherung" ersetzt und Satz 2 gestrichen.

18. § 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121

Die Satzung bestimmt die Höhe der Beiträge. Sie kann die Beiträge für Versicherte nach Bergbauzweigen abstufen, wenn der durchschnittliche Leistungsaufwand je Versicherten in einem Bergbauzweig um mehr als zwanzig vom Hundert geringer ist als der durchschnittliche Leistungsaufwand je Versicherten in den übrigen Bergbauzweigen."

19. Nach § 121 wird folgender § 122 eingefügt:

„§ 122

Die Mittel der Krankenversicherung dürfen nur zu den durch Gesetz und Satzung bestimmten Leistungen, zur Auffüllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für Zwecke der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung verwendet werden."

20. Die §§ 123 und 124 werden gestrichen.

21. § 125 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Nähere bestimmt die Satzung."

22. § 126 wird gestrichen.

23. § 132 wird gestrichen.

24. Der Achte Abschnitt wird nach § 140 wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 143 wird unter der Überschrift „IV. Überwachung und Meldepflicht" § 141.

b) Die §§ 142 und 143 erhalten folgende Fassung:

„V. Haushalts- und Rechnungswesen

§ 142

(1) Die Bundesknappschaft stellt für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten muß und in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist. Der Haushaltsplan hat einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu entsprechen. Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie für die sonstige Haushaltswirtschaft sind, soweit die knappschaftliche Rentenversicherung betroffen ist, die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes zu beachten.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, getrennt nach knappschaftlicher Krankenversicherung und knappschaftlicher Rentenversicherung von dem Vorstand aufzustellen und von der Vertreterversammlung festzustellen. Hierbei gelten Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung als Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(3) Die knappschaftliche Krankenversicherung hat der knappschaftlichen Rentenversicherung die Verwaltungsausgaben ihrer Eigeneinrichtungen sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Schlüssel auf sie entfallenden Verwaltungsausgaben zu erstatten.

(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung. Diese kann die Genehmigung versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges Recht verstößt oder wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes bei Ansätzen für die knappschaftliche Ren-

tenversicherung nicht beachtet sind. Die Genehmigung kann auch für einzelne Ansätze des Haushaltsplans versagt werden.

§ 143

(1) Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, daß er bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Bundesregierung vorgelegt werden kann.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zuzulassen, daß die Bundesknappschaft die zur Durchführung ihrer Aufgaben unerläßlichen Ausgaben leistet, wenn der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist."

c) Nach § 143 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 144

(1) Haushaltsüberschreitungen (überplanmäßige Ausgaben) und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Vorstandes. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die für die Bundesknappschaft Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind. Haushaltsüberschreitungen und Maßnahmen nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der sie mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erteilt. § 142 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt.

(2) Können die Einwilligung des Vorstandes und die Genehmigung nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, so sind sie unverzüglich nachzuholen.

§ 145

(1) Die Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung sind für die knappschaftliche Krankenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt durchzuführen.

(2) Die Bundesknappschaft schließt getrennt für die knappschaftliche Krankenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung für jedes Kalenderjahr die Bücher ab und stellt eine Jahresrechnung auf. Über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung beschließt die Vertreterversammlung.

§ 146

Die Bundesknappschaft hat nach Anordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse sowie Statistiken aus ihrem Geschäftsbereich zu erstellen und ihm über das Bundesversicherungsamt vorzulegen.

§ 147

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof durch Rechtsverordnung die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Ausführung, die Zahlungen, die Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung nach den Grundsätzen des für den Bund geltenden Haushaltsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Knappschaftsversicherung.

VI. Vermögen

§ 148

(1) Für das Vermögen gelten, soweit dieses Gesetz keine Sonderregelungen vorsieht, die §§ 25 bis 29 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung, wenn ein in der Satzung bestimmter Betrag überschritten wird.

(2) Bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Bergwerkeigentums, eines unbeweglichen Bergwerkanteils, einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit oder einer Salzabbau-Gerechtigkeit gehören die Beiträge zu den öffentlichen Lasten."

25. Der Neunte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Verfassung und Verwaltung

I. Organe

§ 149

Organe der Selbstverwaltung der Bundesknappschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 150

Für die Selbstverwaltungsorgane und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 151

Die Vertreterversammlung darf höchstens aus sechzig, der Vorstand höchstens aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehen.

§ 152

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand, und bei getrennter Abstimmung die einzelnen Gruppen, beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und der Versicherten ist erforderlich für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung, die Einstellung von Bewerbern für die Laufbahn des höheren Dienstes und für die Einstellung von Angestellten, mit Ausnahme der Assistenzärzte, in Vergütungsgruppen, deren Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen mindestens den Tätigkeiten im Eingangsamt der Laufbahn des höheren Dienstes vergleichbar ist. Zur Beschlußfassung ist in beiden Gruppen eine Mehrheit erforderlich.

II. Satzung

§ 153

(1) Die Bundesknappschaft hat eine Satzung und für die knappschaftliche Krankenversicherung eine Krankenordnung zu erlassen.

(2) Die Satzung und die Krankenordnung sowie ihre Änderungen werden von der Vertreterversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Versagt die Aufsichtsbehörde die Genehmigung von Vorschriften, die zu erlassen sind, so hat die Vertreterversammlung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist über die beanstandeten Vorschriften erneut zu beschließen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Beschluß nicht zustande oder wird die Genehmigung erneut versagt, kann die Aufsichtsbehörde ihren Beanstandungen selbst abhelfen und die Vorschriften erlassen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Vertreterversammlung ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt.

§ 154

Die Satzung muß Vorschriften enthalten über

1. Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
2. Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
3. Rechte und Pflichten der Knappschaftsältesten der Arbeiter und Knappschaftsältesten der Angestellten sowie die Einteilung der Ältesten-Sprengel,
4. Vertretung der Bundesknappschaft gegenüber Mitgliedern des Vorstandes,
5. Anzahl, Sitz, Bereich und Aufgaben nachgeordneter Verwaltungsstellen,
6. Errichtung, Sitz und Zusammensetzung der Widerspruchsstelle,
7. Art und Umfang der Leistungen der knappschaftlichen Kranken- und Rentenversicherung, soweit sie nicht durch Gesetz bestimmt sind,
8. Höhe der Beiträge für die knappschaftliche Krankenversicherung,
9. Zahlung der Beiträge,
10. Art der öffentlichen Bekanntmachungen,
11. Verfahren bei der Festsetzung von Ordnungsstrafen und Zwangsgeld,
12. Änderung der Satzung.

III. Dienstrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter

§ 155

(1) Die Bundesknappschaft besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Ihre Aufgaben werden von Beamten wahrgenommen sowie von Dienstkräften, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Beamten der Bundesknappschaft sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Hoheitsrechtliche Aufgaben der Bundesknappschaft sind in der Regel von Beamten wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

§ 156

(1) Der Bundespräsident ernennt die nach den Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes gewählten Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag der Bundesregierung.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ernennt die übrigen Beamten der Bundesknappschaft auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesknappschaft; er kann seine Befugnis auf den Vorstand der Bundesknappschaft übertragen. Soweit die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.

§ 157

Oberste Dienstbehörde ist für die Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesknappschaft der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand der Bundesknappschaft. Der Vorstand kann seine Befugnisse auf die Geschäftsführung übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

§ 158

Die Beschäftigten der Bundesknappschaft werden nach diesem Gesetz versichert. Die Versicherungsfreiheit, die Befreiung von der Versicherungspflicht und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung richten sich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

26. Der Zehnte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zehnter Abschnitt

Aufsicht

§ 159

Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die Bundesknappschaft.

§ 160

Für den Inhalt und den Umfang der Aufsicht gelten die §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung."

27. Der Elfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Elfter Abschnitt
Feststellung der Leistungen

§ 161

(1) Die Leistungen der Knappschaftsversicherung werden, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag festgestellt.

(2) Für die Antragstellung und die Feststellung der Leistungen der Knappschaftsversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend; § 1635 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Renten nach § 45 Abs. 1 Nr. 1."

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

      „c) Bei jedem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und bei der Bundesknappschaft wählt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden der Geschäftsführung, wenn die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern der Geschäftsführung gewählt ist. Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der Bestätigung durch die Landesregierung, bei bundesunmittelbaren Körperschaften durch die Bundesregierung, bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich im Behinderungsfall gegenseitig. Für ihr Dienstverhältnis gilt § 1343 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend, soweit nicht die §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857), geändert durch das Bundesknappschafts-Errichtungsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), oder die §§ 155 bis 157 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten."

   b) Absatz 1 Buchstabe e wird gestrichen.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und in der Knappschaftsversicherung" und die Worte „oder Knappschaft" gestrichen.

§ 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 1275 Satz 2 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften" durch das Wort „Bundesknappschaft" ersetzt.

§ 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

In § 52 Satz 2 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes werden die Worte „Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften" durch das Wort „Bundesknappschaft" ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt. Der Vorstand kann seine Befugnisse auf die Geschäftsführung übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt."

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Der Bundespräsident ernennt die nach den Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes gewählten Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag der Bundesregierung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ernennt die übrigen Beamten auf Vorschlag des Vorstandes; er kann seine Befugnis auf den Vorstand übertragen. Soweit die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist."

3. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Die Sätze 5 und 6 werden Satz 6 und Satz 7;
   b) als Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
      „Für sie gilt § 181 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß."

§ 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch ... als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt ergänzt:

1. In der Besoldungsordnung A wird jeweils unter „Mittelbarer Bundesdienst" eingefügt
   a) in der Besoldungsgruppe 13
      „Verwaltungsapotheker"
      „Verwaltungsbaurat"
   b) in der Besoldungsgruppe 14
      „Verwaltungsoberapotheker"
      „Verwaltungsoberbaurat"
   c) in der Besoldungsgruppe 15
      „Verwaltungsapothekendirektor"
      „Verwaltungsbaudirektor"
   d) in der Besoldungsgruppe 16
      „Leitender Verwaltungsbaudirektor"
2. In der Besoldungsordnung B wird jeweils unter „Mittelbarer Bundesdienst" eingefügt
   a) in der Besoldungsgruppe 3
      „Direktor bei der Bundesknappschaft (als Mitglied der Geschäftsführung)"
   b) in der Besoldungsgruppe 5
      „Erster Direktor bei der Bundesknappschaft (als Vorsitzender der Geschäftsführung)".

Artikel 3

Angleichung des Dienstrechts

Für die Dienstverhältnisse der Beamten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen gelten die Vorschriften der §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857) in der Fassung des Artikels 2 § 4 dieses Gesetzes entsprechend.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

I. Auflösung der Rechtsvorgänger — Vermögensübergang

§ 1

Die Reichsknappschaft ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

§ 2

(1) Das Vermögen (Eigentum und andere Vermögensrechte) der Reichsknappschaft geht mit ihrer Auflösung auf die Bundesknappschaft mit der Maßgabe über, daß das Vermögen der ehemaligen knappschaftlichen Rentenversicherung dem Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung und das Vermögen der ehemaligen knappschaftlichen Krankenversicherung dem Vermögen der knappschaftlichen Krankenversicherung zuzuführen ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für unübertragbare Rechte und solche, deren Abtretung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist.

§ 3

(1) Die Verbindlichkeiten, die mit dem Vermögen nach § 2 dieses Artikels in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen vorbehaltlich der Regelungen in zwischenstaatlichen Abkommen auf die Bundesknappschaft über.

(2) Durch den Übergang der Verbindlichkeiten werden die Rechte des Gläubigers, besonders seine Ansprüche gegen einen Bürgen sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht, einer Hypothek oder einer anderen Sicherheit nicht berührt. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht.

(3) Dingliche Rechte an Grundstücken, Sachen und Rechten, die unter § 2 Abs. 1 und 2 dieses Artikels fallen, bleiben bestehen.

§ 4

Soweit die bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung und die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften rechtsgeschäftliche Verfügungen über Vermögensrechte im Sinne von § 2 dieses Artikels getroffen haben, gelten sie als verfügungsberechtigt.

§ 5

Auf Verlangen ist der Bundesknappschaft Auskunft über die in den §§ 2 bis 4 dieses Artikels bezeichneten Vermögensverhältnisse zu erteilen.

§ 6

(1) Gehört das Eigentum an einem Grundstück nach § 2 dieses Artikels zum Vermögen der Bundesknappschaft, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der Bundesknappschaft zu stellen. Der Antrag muß vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem Mitglied der Geschäftsführung der Bundesknappschaft unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen der Bundesknappschaft gehört. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesknappschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts".

(2) Absatz 1 gilt für andere im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 7

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der §§ 2 bis 6 dieses Artikels dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, Steuern und Auslagen; dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, nicht aber für die Kosten eines Rechtsstreits.

(2) Die Gebühren-, Steuer- und Auslagenfreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Bundesknappschaft bestätigt, daß die Maßnahme der Durchführung der §§ 2 bis 6 dieses Artikels dient.

§ 8

Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem Eigentum und den übrigen Vermögensrechten der Reichsknappschaft erlischt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 9

(1) Die bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung und die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Mit dem Tage der Auflösung gehen ihre Vermögen (Eigentum und andere Vermögensrechte) sowie ihre Verbindlichkeiten auf die Bundesknappschaft über. Satz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten zwischen dem Bund und den bisherigen Trägern der Knappschaftsversicherung aus dem Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung mit Ausnahme von Verbindlichkeiten des Bundes nach § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes. §§ 2, 3 Abs. 2 und 3 und §§ 5 bis 7 dieses Artikels gelten entsprechend.

II. Übernahme der Angestellten und Arbeiter sowie der Versorgungslast

§ 10

(1) Die Bundesknappschaft tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Arbeitgeber in die Dienst- und Arbeitsverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen den in den §§ 6 und 12 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes oder in § 6 des Saarknappschaftsgesetzes bezeichneten Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihren Arbeitnehmern bestehen.

(2) Die unter Absatz 1 fallenden Angestellten der Bundesknappschaft, die bei den in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften durch schriftlichen Vertrag (Dienstvertrag) im Sinne des § 185 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes oder des § 96 Abs. 1 Satz 2 des Saarknappschaftsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung auf Grund der Dienstordnung als dienstordnungsmäßig Angestellte angestellt worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn sie die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllen; dienstordnungsmäßig Angestellte, die auch die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichnete Voraussetzung erfüllen, sind in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen.

(3) Den dienstordnungsmäßig Angestellten, die nach Absatz 2 in das Beamtenverhältnis berufen werden, ist ein Amt zu verleihen, das ihrer besoldungsrechtlichen Stellung nach dem Dienstvertrag am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Geschäftsführern oder Mitgliedern der Geschäftsführung einer Knappschaft, die nicht zum Mitglied der Geschäftsführung der Bundesknappschaft ernannt werden, ist das Amt eines Leitenden Verwaltungsdirektors zu verleihen; sie erhalten für ihre Person Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe, nach der ihre Bezüge bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bemessen sind. Die dienstordnungsmäßig Angestellten gelten als befähigt für die Laufbahn, zu der das in Satz 1 bezeichnete Amt gehört; dienstordnungsmäßig Angestellte, die die Beförderungsprüfung (§ 11 Satz 1 Nr. 2) mit Erfolg abgelegt haben, gelten auch als befähigt für die Laufbahn des gehobenen Dienstes. Die übrigen laufbahnrechtlichen Vorschriften gelten als erfüllt.

§ 11

Angestellte, deren Arbeitgeber nach § 10 Abs. 1 die Bundesknappschaft wird, und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht dienstordnungsmäßig angestellt sind, können innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie

1. die in § 10 Abs. 2 bezeichneten beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und

2. auf Grund einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren oder den gehobenen Dienst bei den Knappschaften die Anstellungsprüfung oder die Beförderungsprüfung oder eine Laufbahnprüfung für den höheren Dienst mit Erfolg abgelegt haben.

§ 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Auf die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes sowie die in den §§ 20, 25 oder 31 der Bundeslaufbahnverordnung vorgeschriebene Probezeit können die bei einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Körperschaft zurückgelegten Beschäftigungszeiten voll angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Wenn hierdurch die Probezeit als geleistet gilt, kann dem Angestellten auch ein höheres Amt als das Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn verliehen werden, höchstens jedoch ein Amt, das der Vergütungsgruppe entspricht, in die der Angestellte bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingruppiert ist.

§ 12

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Körperschaft beschäftigt und zur Vorbereitung auf eine in § 11 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Prüfung zugelassen ist oder innerhalb von acht Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hätte zugelassen werden können, kann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst für die jeweilige Laufbahn eingestellt werden, wenn er die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt. Die laufbahnrechtlichen Vorbildungsvoraussetzungen gelten als erfüllt. Auf den Vorbereitungsdienst kann die nach der Zulassung zur Vorbereitung im Angestelltenverhältnis geleistete Dienstzeit angerechnet werden. Die Anwärter können die in § 11 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Prüfungen als Laufbahnprüfungen ablegen.

§ 13

(1) Für die nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten gelten die nach der dienstordnungsmäßigen Anstellung geleisteten Dienstzeiten als Beamtendienstzeiten im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts. § 181 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Als Dienstzeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung gelten

a) für Beamte des mittleren Dienstes die Zeit seit der dienstordnungsmäßigen Anstellung,

b) für Beamte des gehobenen Dienstes die Zeit seit der Einweisung in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 oder einer entsprechenden oder höheren Besoldungsgruppe,

c) für Beamte des höheren Dienstes die Zeit seit der Einweisung in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 oder einer entsprechenden oder höheren Besoldungsgruppe.

§ 42 Abs. 2 Buchstabe e des Bundesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Angestellter der Reichsknappschaft bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zum 30. September 1961 bei einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Körperschaft wieder eingestellt und innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Beamtenverhältnis berufen worden ist.

(2) Bleibt das in Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzte Grundgehalt eines nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als dienstordnungsmäßig Angestellter Dienstbezüge nach landesrechtlichen Besoldungsvorschriften erhält, hinter dem Grundgehalt zurück, nach dem die am Tage vor der Ernennung bezogenen Dienstbezüge bemessen sind, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Dienstordnungsmäßig Angestellte, deren Grundgehalt am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Dienstordnung bemessen ist, erhalten dieses Grundgehalt weiter, bis es von dem in Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzenden Grundgehalt erreicht ist.

(3) Ist bei einem nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten während seiner Beschäftigungszeit als dienstordnungsmäßig Angestellter ein Ereignis eingetreten, das zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung geführt hätte, wenn der dienstordnungsmäßig Angestellte Beamter gewesen wäre, so gilt das Ereignis als während des Beamtenverhältnisses eingetreten.

(4) § 160 a des Bundesbeamtengesetzes gilt nicht für die nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten, die am 31. Dezember 1965 dienstordnungsmäßig angestellt waren. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die für sie geltende Dienstordnung oder andere für das Dienstverhältnis maßgebende Vorschriften die Anrechnung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes auf die nach dem Dienstvertrag zu gewährenden Versorgungsbezüge vorsahen, sind die Leistungen auch auf die Versorgung nach dem Bundesbeamtengesetz anzurechnen.

(5) Bei den nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten, die nach dem Dienstvertrag am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwartschaft auf Versorgung in sinngemäßer Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. Juli 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 505) oder des Landesbeamtengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 427), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 23. April 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 149), besitzen, findet § 106 des Bundesbeamtengesetzes keine Anwendung. Bei ihnen richten sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit und der Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem auf Grund des Dienstvertrages anzuwendenden Landesrecht, sofern dies für die Beamten günstiger ist.

§ 14

Die Rechtsverhältnisse von dienstordnungsmäßig Angestellten, die nicht in das Beamtenverhältnis

berufen werden, sowie deren Versorgung bestimmen sich nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Dienstvertrag, der für diesen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Dienstordnung und der zu diesem Zeitpunkt erreichten Besoldungsgruppe. Entsprechendes gilt für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

§ 15

Die Verpflichtung zur Versorgung der ehemaligen dienstordnungsmäßig Angestellten der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften sowie der Hinterbliebenen dieser dienstordnungsmäßig Angestellten gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Bundesknappschaft über. Diese tritt in die Rechte und Pflichten des nach dem Dienstvertrag zur Versorgung verpflichteten Arbeitgebers ein. Die Versorgung richtet sich nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Einzelfall anzuwenden sind. Werden hiernach Bezüge der Versorgungsempfänger allgemein erhöht oder vermindert, so erhöhen oder vermindern sich von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge der in Satz 1 genannten Personen entsprechend.

§ 16

(1) Die Bundesknappschaft ist entsprechende Einrichtung im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gegenüber

1. der Reichsknappschaft
2. der Zentralbruderlade in Prag
3. der Sozialversicherungsanstalt Topoltschan
4. der Bruderlade Jugoslawien
5. der Bruderlade Rumänien
6. der Bruderlade Ungarn
7. dem Pensionsinstitut der Ferdinands-Nordbahn in Mährisch-Ostrau

(Nummern 8, 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erst nach Verkündung dieses Gesetzes ermittelte Einrichtungen der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes in die in Absatz 1 enthaltene Regelung einzubeziehen.

(3) Auf Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 bei Dienststellen der Reichsknappschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt waren und

1. ihren Arbeitsplatz aus anderen als dienstordnungs- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und nicht ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden sind oder
2. vor Inkrafttreten des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als dienstordnungs- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhielten,

sowie auf deren Hinterbliebene ist § 62 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Oberste Dienstbehörde für die Anwendung der Absätze 1 und 3 ist der Vorstand der Bundesknappschaft.

III. Überleitungsvorschriften

§ 17

(1) Bis zum Ablauf der vierten Wahlperiode der nach dem Selbstverwaltungsgesetz gewählten Organe gilt folgende Übergangsregelung:

a) Die Vertreterversammlung der Bundesknappschaft ist aus den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung zu bilden. Sie besteht aus 60 Mitgliedern, davon entfallen

auf die Vertreter der versicherten Arbeiter	32 Mitglieder
auf die Vertreter der versicherten Angestellten	8 Mitglieder
auf die Vertreter der Arbeitgeber	20 Mitglieder

Die Vertreter der Arbeiter, der Angestellten und der Arbeitgeber aller Vertreterversammlungen wählen je für sich getrennt die auf sie entfallenden Mitglieder der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft auf Grund von Vorschlagslisten.

b) Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand der Bundesknappschaft. Der Vorstand besteht aus 30 Mitgliedern.

Es gelten das Selbstverwaltungsgesetz und die Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend.

(2) Die Organe der Bundesknappschaft sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden.

(3) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften nimmt die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes der Bundesknappschaft wahr, bis dieser zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

§ 18

Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften nimmt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesknappschaft bis zu deren Ernennung nach § 156 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes wahr.

§ 19

Die Bundesknappschaft hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erforderlichen autonomen Vorschriften zu erlassen. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gelten die autonomen Vorschriften der bisherigen Knappschaften in ihren Bereichen weiter. § 153 Abs. 3 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt.

§ 20

Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 147 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und für die Rechnungsprüfung die Vorschriften des Haushaltsrechts des Bundes und für die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung die für die Träger der sozialen Krankenversicherung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 21

Soweit in diesem oder anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 22

(1) Die Worte

„der (Der) Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 19 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 1 und 2, § 38 Satz 1, § 39, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1, §§ 91, 93 Abs. 1 und 2, § 97 Abs. 1 und 2, § 98 Abs. 1, § 98 a Abs. 1, § 102 Abs. 2, § 104 Abs. 1, § 133 Abs. 3, § 137 Satz 2, § 138 Abs. 2, § 141 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „der für den Antragsteller zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung in § 32 Abs. 3 und die Worte „Der zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 32 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „Der Träger der knappschaftlichen Versicherung" in § 141 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „der Träger der Rentenversicherung" in § 90 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „der Rentenversicherungsträger" in § 43 a Abs. 5 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „Der Versicherungsträger" in § 108 b des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 36 Abs. 5, § 38 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 141 Abs. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes und

die Worte „den Rentenversicherungsträger" in § 43 a Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes

werden durch die Worte „die (Die) Bundesknappschaft" ersetzt.

(2) Die Worte

„des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 40 Abs. 2, § 89 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „des Trägers der knappschaftlichen Versicherung" in § 141 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 38 Satz 4, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 2, § 78, § 88 Abs. 3, § 90, § 120 Abs. 1, § 140 Abs. 1, § 141 Abs. 2 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „dem zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 32 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „dem Träger der knappschaftlichen Versicherung" in §§ 90, 141 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes und

die Worte „den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 104 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes

werden durch die Worte „der Bundesknappschaft" ersetzt.

(3) Die Worte „vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" in § 42 Abs. 2, § 90, § 137 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes werden durch die Worte „von der Bundesknappschaft" ersetzt.

(4) Die Worte „Die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung haben bei der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland" in § 131 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes werden durch die Worte „Die Bundesknappschaft hat" und die Worte „Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland" in § 131 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes werden durch das Wort „Bundesknappschaft" ersetzt.

§ 23

Artikel 2 § 4 Nr. 3 ist auch auf Beamte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte anzuwenden, bei denen der Versorgungsfall vor dem Inkraft-

treten dieses Gesetzes eingetreten ist. Soweit sich hierdurch für sie oder ihre Hinterbliebenen eine höhere Versorgung ergibt, sind die höheren Versorgungsbezüge vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu zahlen.

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 30. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 202) sowie §§ 6 bis 10 des Saarknappschaftsgesetzes vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379).

(3) Die Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 7. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 581) wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bis zum Zusammenbruch Deutschlands im Mai 1945 war die Reichsknappschaft Träger der Knappschaftsversicherung. Die Durchführung der Versicherung war einzelnen Bezirksknappschaften als Verwaltungsstellen der Reichsknappschaft übertragen. Das Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz vom 30. Juli 1949 machte die bisherigen Bezirksknappschaften zu selbständigen Versicherungsträgern. Als solche führen sie gegenwärtig sowohl die knappschaftliche Kranken- wie Rentenversicherung durch.

Entsprechend dem wiederholt geäußerten Willen des Deutschen Bundestages, einen einheitlichen Träger für die knappschaftliche Versicherung (Bundesknappschaft) zu schaffen (vgl. Niederschrift über die Sitzung vom 11. April 1957, ferner Drucksache IV/2475, Stenographischer Bericht über die Sitzung vom 23. Oktober 1964 Seite 7065 B), wurde durch das Finanzänderungsgesetz 1967 die Bundesknappschaft bereits zum Träger der Knappschaftsversicherung bestimmt, die nähere Regelung jedoch einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Der vorliegende Entwurf bringt die für das Tätigwerden der Bundesknappschaft als einheitlicher Versicherungsträger notwendigen Regelungen. Die bisherigen 8 Knappschaften verlieren ihre Stellung als selbständige Versicherungsträger. Das gilt sowohl für ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Rentenversicherung wie auf dem der Krankenversicherung. Die Durchführung der knappschaftlichen Rentenversicherung zentral durch die Bundesknappschaft stellt eine einheitliche Finanzgebarung sicher und ermöglicht eine bessere Durchführung von Aufgaben, die einheitlich zu erledigen sind (z. B. Speicherung der für die Rentenberechnung wesentlichen Daten, Durchführung der Rentenberechnung, Abschluß von Verträgen mit Ärzten und Apotheken, Errichtung von Heilstätten und sonstigen der Rehabilitation dienenden Einrichtungen). Die Erledigung der Aufgaben der Krankenversicherung durch die Bundesknappschaft sichert weiter ein einheitliches Beitrags- und Leistungsrecht. Der Rückgang der im Bergbau tätigen Personen fordert die Bildung einer Risikogemeinschaft, innerhalb der nicht nur einheitliche Beitragssätze, sondern auch gleichhohe Leistungen gewährt werden. Nur bei einer zentralen Erledigung auch der Aufgaben der Krankenversicherung ist sichergestellt, daß der Bergmann unabhängig von seinem Wohn- und Beschäftigungsort Leistungen gleicher Art und Höhe erhält.

Durch die vorgesehene Regelung wird die wünschenswerte Nähe des Versicherten zum Versicherungsträger nicht beeinträchtigt. Die Bundesknappschaft kann für die ortsnah durchzuführenden Angelegenheiten Geschäfts- und Beratungsstellen aufrechterhalten bzw. einrichten.

Der Bund wird durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet. Es ist zu erwarten, daß die Zusammenfassung der 8 Knappschaften zur Bundesknappschaft zu einer Verwaltungsvereinfachung und Senkung der Verwaltungskosten und damit auch zu einer entsprechenden Minderung des Bundeszuschusses für die knappschaftliche Rentenversicherung führen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie wird vorgenommen, weil § 1 Abs. 2 RKG mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an durch Artikel 1 § 3 Nr. 1 Buchstabe b des Finanzänderungsgesetzes 1967 gestrichen worden ist.

Nummer 2

Die Frage, ob ein Betrieb knappschaftlich ist, soll künftig durch den Versicherungsträger und im Streitfalle von den Sozialgerichten entschieden werden. Die Einschaltung des Bundesversicherungsamtes, dessen Entscheidung ebenfalls der richterlichen Nachprüfung unterliegt, ist entbehrlich.

Nummer 3

§ 6

Die neue Fassung berücksichtigt den bereits auf Grund der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) eingetretenen Rechtszustand. Sie ist redaktioneller Art.

§ 7

Mit der Errichtung der Bundesknappschaft durch dieses Gesetz als funktionsfähiger Versicherungsträger endet die in § 7 enthaltene Verpflichtung der Knappschaften, die Knappschaftsversicherung weiter durchzuführen. Die Rechtsnatur der Bundesknappschaft als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts entspricht Artikel 87 Abs. 2 GG.

§ 8

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Änderung des bisherigen § 9. Als sonstige Vorschriften kommen in Betracht: Artikel 17 EG RKG vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 454), die VO des RAM über knappschaftliche Arbeiten vom 11. Februar 1933 (RGBl. I S. 66) und § 7 Abs. 1 der VO über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (RGBl. I S. 287).

Nummer 4

§ 9

Vergleiche die Begründung zu § 8.

§§ 10 bis 14

Die §§ 10 bis 14 sind entbehrlich geworden.

Die in § 10 vorgesehene Rechtsfolge ergibt sich aus den einzelnen Prozeßordnungen.

Die Regelungen über die Satzung und ihren Inhalt (§§ 11 und 12) sind jetzt in den §§ 153 und 154 enthalten.

§§ 13 und 14 sind infolge der Zentralisierung der Knappschaftsversicherung gegenstandslos geworden.

Nummer 5

Die vorgesehenen Änderungen des § 15 sind redaktioneller Art. Ob der gestrichene Absatz 4, der durch das Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften VO zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) dem § 15 angefügt worden ist, seinerzeit Gültigkeit erlangt hatte, ist zweifelhaft. Die in dem Entwurf des genannten Gesetzes vorgesehene Begrenzung für Versicherungsberechtigte nach dem Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung ist in der dritten Lesung aus grundsätzlichen Erwägungen gestrichen worden. Die Streichung für die Versicherungsberechtigten der knappschaftlichen Krankenversicherung ist unterblieben. Sie wird nunmehr ausdrücklich nachgeholt.

Nummer 6

Satz 2 ist gestrichen worden. Nach diesem Satz war die Gewährung von Krankengeld nicht Gegenstand der Versicherung. Die knappschaftliche Krankenversicherung zahlt jedoch dem von § 16 erfaßten Personenkreis seit Jahrzehnten nach Wegfall des Arbeitsentgelts kraft Satzung einen Zuschuß zur Krankenpflege. Seine Höhe entspricht der des Krankengeldes. Die Neufassung trägt diesem Verfahren Rechnung.

Nummer 7

a) Die Leistungen der Krankenversicherung werden künftig zentral durch die Bundesknappschaft gewährt. § 17 ist mit Rücksicht hierauf zu streichen.

b) § 18 hat während seiner Geltung keine Bedeutung erlangt. Ein Bedürfnis für eine besondere Krankenkasse besteht auch heute nicht. Die im § 18 aufgeführten Gründe, die die Errichtung einer besonderen Krankenkasse rechtfertigten, sind auf Grund der bestehenden technischen Möglichkeiten und Verkehrsverhältnisse als überholt anzusehen. Einem unterschiedlichen Leistungsaufwand innerhalb einzelner Bergbauzweige kann im Rahmen von § 121 über die Beitragsgestaltung Rechnung getragen werden.

Nummer 8

Redaktionelle Änderung.

Nummer 9

§ 26 ist entbehrlich. Die nach § 313 a RVO dem Kassenvorstand zustehenden Befugnisse gehören zur laufenden Verwaltung und fallen damit in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung (BSG — 3 RK 17/56 — Urteil vom 29. April 1958). Eine nähere Regelung kann durch Satzungsrecht geschehen (vgl. § 154 Nr. 8). § 27 ist gegenstandslos geworden.

Nummer 10

Redaktionelle Änderung.

Nummer 11

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Die Neufassung der §§ 109 und 110 berücksichtigt die verschiedenen inzwischen eingetretenen Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes.

Nummer 12

Die Vorschrift wird gestrichen, weil die Ersatzansprüche der Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung im Bundesversorgungsgesetz abschließend geregelt sind.

Nummer 13

§ 113 bedurfte im Hinblick auf die in diesem Gesetz durchgeführte Zentralisierung der Knappschaftsversicherung einer Neufassung. Satz 2 regelt wie in den übrigen Versicherungszweigen den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge.

Nummer 14

Die Anwendung des § 1400 Abs. 3 RVO ist nach geltendem Recht in § 142 Abs. 1 im Abschnitt Vermögensrechtliche Vorschriften vorgeschrieben. Dies geschieht aus systematischen Gründen jetzt in § 114 Abs. 1.

Die Streichung des Absatzes 3 dient der Angleichung an das nach der RVO geltende Recht. Ein Bedürfnis für die Sonderregelung besteht heute nicht mehr.

Nummern 15, 16 und 17

Redaktionelle Änderungen.

Nummer 18

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit zur Abstufung des grundsätzlich einheitlichen Beitragssatzes vor, um unterschiedlichen Belastungen durch Versicherte einzelner Bergbauzweige Rechnung tragen zu können.

Zur Vermeidung von Streitfragen bestimmt das Gesetz die Grenze, die überschritten sein muß, um den Beitragssatz senken zu können. Zu vergleichen ist der durchschnittliche Leistungsaufwand je Versicherten in einem Bergbauzweig mit dem durchschnittlichen Leistungsaufwand je Versicherten in allen übrigen Bergbauzweigen. Eine Verpflichtung zur Senkung des Beitragssatzes besteht auch bei Überschreiten der Grenze nicht. Eine bestimmte Dauer, während der der Leistungsaufwand geringer gewesen sein muß, ist ausdrücklich nicht festgelegt worden. Auch insoweit soll den Selbstverwaltungsorganen die nur von Fall zu Fall zu treffende Entscheidung vorbehalten bleiben.

Nummer 19

§ 122 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 121.

Nummer 20

Die §§ 123 und 124 sind gegenstandslos, nachdem das Gesetz die Errichtung besonderer Krankenkassen nicht mehr zuläßt.

Nummer 21

Redaktionelle Änderung.

Nummer 22

§ 126 ist gegenstandslos.

Zur Vorlage eines Rechnungsabschlusses sowie statistischer Nachweisungen ist künftig allein die Bundesknappschaft verpflichtet (vgl. § 146).

Nummer 23

§ 132 ist nach Errichtung der Bundesknappschaft, die die Rentenversicherung zentral durchführt, gegenstandslos.

Nummer 24

Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Buchstabe b

§ 142

Die Vorschrift verpflichtet in Absatz 1 die Bundesknappschaft zur Aufstellung eines Haushaltsplans in der für den Bund maßgebenden Form. Wie bei jeder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat der Haushaltsplan einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu entsprechen. Im Hinblick auf die im Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehene einheitliche Ausrichtung der Finanzgebarung aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die besondere Lage der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Bundesknappschaft in diesem Bereich verpflichtet, bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans alle für den Bund geltenden Bestimmungen, Richtlinien und Grundsätze, die das Ob und Wie von Ausgaben direkt oder indirekt bestimmen, zu beachten. Durch die Bindung an die Bewirtschaftungs- und Bewertungsmaßstäbe des Bundes im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung wird sichergestellt, daß alle ausgabenwirksamen Maßnahmen nach den Grundsätzen getroffen werden, die auch für den Bund selbst maßgebend sind. Die Bindung hat materiell-rechtliche Bedeutung. Das gleiche gilt nach Absatz 2 auch für die Verwaltungsausgaben im Bereich der knappschaftlichen Krankenversicherung. Die Regelung berücksichtigt, daß die Verwaltung der knappschaftlichen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Krankenversicherung durch einen einheitlichen Versicherungsträger durchgeführt wird und sächliche und persönliche Aufwendungen in großem Umfange für beide Versicherungszweige gleichzeitig entstehen.

Die in Absatz 2 im übrigen vorgeschriebene getrennte Haushaltsführung ist wegen der unterschiedlichen Finanzierung in den Bereichen der knappschaftlichen Krankenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung notwendig.

Absatz 3 statuiert im Hinblick auf die in Absatz 2 Satz 2 getroffene Regelung eine Erstattungsverpflichtung der knappschaftlichen Krankenversicherung gegenüber der knappschaftlichen Rentenversicherung. Da die Verwaltung der Eigeneinrichtungen der knappschaftlichen Krankenversicherung für die knappschaftliche Rentenversicherung nicht tätig wird, sind ihre Aufwendungen von der knappschaftlichen Krankenversicherung voll zu erstatten. Die übrigen Verwaltungsausgaben beider Versicherungszweige sind entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtausgaben aufzuschlüsseln.

Absatz 4 sieht im Hinblick auf die erheblichen Zuschüsse des Bundes die Genehmigung des Haushaltsplans durch die Bundesregierung vor und bestimmt den Inhalt des Genehmigungsrechts, das im Hinblick auf die unterschiedliche Finanzierung beider Versicherungszweige nicht einheitlich geregelt ist.

§ 143

Die Festsetzung eines Termins für die Vorlage des Haushaltsplans bei der Bundesregierung soll sicherstellen, daß der Haushaltsplan im allgemeinen vor Beginn des neuen Haushaltsjahres genehmigt werden kann.

Für den Fall, daß das Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres abgeschlossen werden kann, ist eine Übergangsregelung erforderlich.

Buchstabe c

§ 144

Die Vorschrift regelt die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben. Das hierfür vorgeschriebene Verfahren berücksichtigt, daß einerseits Mittel oftmals schnell zur Verfügung stehen müssen, andererseits aber nicht ohne zwingenden Grund von den gegebenen Zuständigkeiten und dem für die Feststellung des Haushaltsplans bestimmten Verfahren abgewichen werden darf.

§ 145

Die Vorschrift berücksichtigt, daß die Bundesknappschaft sowohl Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung als auch Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist und Aufgaben und Finanzierung auf unterschiedlichen Vorschriften beruhen.

§ 146

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die notwendigen Übersichten über den Geschäftsablauf der Bundesknappschaft sowie das erforderliche statistische Material über die Knappschaftsversicherung zur Verfügung stehen. Die Einschaltung der Aufsichtsbehörde soll dieser zur ergänzenden Stellungnahme Gelegenheit geben.

§ 147

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung das Haushalts- und Rechnungswesen zu regeln. Die Bestimmung dient dazu, das Verfahren bei der Haushaltswirtschaft der Bundesknappschaft weitgehend mit der des Bundes abzustimmen, soweit nicht Besonderheiten der Knappschaftsversicherung dem entgegenstehen. Im Hinblick hierauf hat die Regelung unter Beteiligung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofs zu erfolgen.

§ 148

Satz 1 der Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 142 Abs. 1 Satz 2.

Satz 2 macht bestimmte Grundstücksgeschäfte im Hinblick auf deren Bedeutung für die Bundesknappschaft von der Zustimmung der Vertreterversammlung abhängig. Um diese jedoch nicht mit Vorgängen geringerer Bedeutung zu belasten, ist es der Satzung vorbehalten zu bestimmen, von welchem Betrag an die Zustimmung der Vertreterversammlung einzuholen ist. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 142 Abs. 2.

Nummer 25

§ 149

Die Vorschrift entspricht der Regelung des Selbstverwaltungsgesetzes.

Sie schließt nicht aus, daß die Bundesknappschaft für bestimmte Angelegenheiten Beiräte bilden kann.

§ 150

Durch diese Vorschrift wird ausdrücklich bestimmt, daß für die Organe der Bundesknappschaft grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für die Organe anderer Versicherungsträger gelten. Hiervon abweichende Regelungen können sich nur aus dem Selbstverwaltungsgesetz oder aus dem Reichsknappschaftsgesetz ergeben.

§ 151

Die gegenüber anderen Versicherungsträgern wesentlich erhöhte Zahl von Vorstandsmitgliedern ist erforderlich, weil die Bundesknappschaft sowohl Träger der Renten- als auch der Krankenversicherung ist und weitgehend sichergestellt werden soll, daß alle Bergbaugebiete und Bergbauzweige in den Organen vertreten sind. Wegen der besonderen Bedürfnisse der Übergangszeit ist die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 30 festgesetzt (vgl. Artikel 4 § 18 Abs. 1). Die Begrenzung der Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung entspricht der Regelung des Selbstverwaltungsgesetzes (vgl. § 3 Abs. 1 SVwG).

§ 152

Die Regelung in Absatz 1 ergibt sich allgemein aus § 4 Abs. 5 SVwG.

Absatz 2 schreibt entsprechend der bisherigen Regelung in § 155 Abs. 2 Nr. 2 für die Einstellung von Bewerbern für den höheren Dienst und für Angestellte in entsprechender Stellung eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und der Versicherten vor. Dadurch ist sichergestellt, daß Bedienstete in leitenden Positionen von dem Vertrauen beider Sozialpartner getragen werden. Die Ausnahmeregelung für Assistenzärzte trägt den besonderen Bedürfnissen in der Praxis Rechnung. Die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung richtet sich nach den Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes.

§ 153

Die Vorschrift verpflichtet die Bundesknappschaft zum Erlaß einer Satzung und Krankenordnung, die dem üblichem Genehmigungsvorbehalt durch die Aufsichtsbehörde unterliegen. Für den Fall, daß die Genehmigung versagt oder die Bundesknappschaft nicht tätig wird, stellt Absatz 3 sicher, daß die Vorschriften erlassen werden.

§ 154

Die Bestimmung zählt die Angelegenheiten auf, über die in der Satzung Vorschriften enthalten sein müssen. Ergänzende Bestimmungen, die ebenfalls eine Regelung in der Satzung vorschreiben, sind zu beachten.

§ 155

Wie bei den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sollen künftig auch bei der Bundesknappschaft Beamte beschäftigt werden. Die Formulierung entspricht den Vorschriften vergleichbarer Gesetze. Die Verpflichtung zur Begrün-

dung von Beamtenverhältnissen bei der Errichtung der Bundesknappschaft ergibt sich aus Artikel 33 Abs. 4 GG. Nach dieser Bestimmung sind hoheitliche Aufgaben, und dazu gehören die von der Bundesknappschaft wahrzunehmenden Aufgaben, in der Regel von Beamten wahrzunehmen. DO-Anstellungsverhältnisse können hiernach nicht mehr begründet werden. Hinsichtlich der Rechtsstellung der bisherigen DO-Angestellten vgl. die Übergangsbestimmungen.

Bei der Bundesknappschaft sollen nicht nur Geschäftsführer, Dezernenten, Referenten, Dienststellen-, Abschnitts- und Gruppenleiter, Sachbearbeiter, Ärzte und Apotheker, sondern auch Dienstkräfte des mittleren Dienstes in das Beamtenverhältnis berufen werden. Letzteren soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, als Laufbahnbeamte — wie bisher als DO-Angestellte — in den gehobenen Dienst aufzusteigen. Bei der Berufung in das Beamtenverhältnis müssen die beamtenrechtlichen Vorschriften gewahrt werden. Wegen der näheren Einzelheiten der Übernahme von Arbeitnehmern der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften vgl. Begründung zu Artikel 4 § 10 ff.

§ 156

In Übereinstimmung mit § 10 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz regelt die Vorschrift, wer die Beamten der Bundesknappschaft zu ernennen hat. Den Belangen der Selbstverwaltung wird durch das Wahlrecht (Geschäftsführung) bzw. Vorschlagsrecht (übrige Beamte) wie durch die Möglichkeit Rechnung getragen, die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand der Bundesknappschaft zu übertragen. Im Hinblick auf die Bedeutung des Ernennungsaktes und zur Klarstellung ist in der Satzung zu bestimmen, wer die Ernennungsurkunden zu unterzeichnen hat.

§ 157

Die Vorschrift konkretisiert beamtenrechtliche Vorschriften über die Wahrnehmung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde. Sie stimmt mit § 205 Abs. 2 des Entwurfs eines Arbeitsförderungsgesetzes überein.

§ 158

Satz 1 entspricht dem geltenden Recht. In Satz 2 werden durch Verweisung die in der RVO enthaltenen Vorschriften für die Bediensteten der Bundesknappschaft übernommen. Das soll jedoch nur insoweit gelten, als das RKG nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

Nummer 26

§§ 159 und 160

Entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 1 des Bundesversicherungsamtsgesetzes vom 9. Mai 1956 (BGBl. I S. 415) führt das Bundesversicherungsamt die Aufsicht über die Bundesknappschaft. § 160 entspricht dem bisherigen § 189 Satz 2.

Nummer 27

§ 161

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 191 Abs. 1 Satz 1.

Soweit der Elfte Abschnitt Bestimmungen über die Antragstellung und die Feststellung von Leistungen enthielt, unterschieden sich diese nicht von den entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Daher wurde insoweit in Absatz 2 auf diese generell verwiesen. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 1635 RVO für die Bergmannsrente war erforderlich, weil die Rentenversicherung der Arbeiter diese Sonderleistung der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht kennt.

Im übrigen sind die Vorschriften des Elften Abschnitts durch die Rechtsentwicklung überholt oder durch die Zentralisierung der Knappschaftsversicherung gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2

§ 1

Nummer 1

Wie bei den Trägern der Rentenversicherung soll auch bei der Bundesknappschaft eine Geschäftsführung gebildet werden. Die allgemeine Regelung in § 15 Abs. 1 Buchstabe c SVwG ist daher auf diesen Versicherungsträger erstreckt worden. § 15 Abs. 1 Buchstabe e SVwG wurde dadurch entbehrlich. Im übrigen stellt die Neufassung der Vorschrift klar, daß die Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsführung erst erfolgen kann, wenn sämtliche Mitglieder gewählt sind.

Nummer 2

Nach Errichtung der Bundesknappschaft als Träger der Knappschaftsversicherung sind diese Vorschriften gegenstandslos.

§§ 2 und 3

Die Änderungen sind nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften redaktioneller Art.

§ 4

Die Vorschriften werden im Interesse der Einheitlichkeit an die in diesem Gesetz getroffene Regelung angeglichen (vgl. auch Begründung zu Artikel 3). Durch Nummer 3 soll eine Gesetzeslücke geschlossen werden, aus der sich für die Beamten der BfA, die am 8. Mai 1945 DO-Angestellte der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte waren, Unbilligkeiten ergeben haben. Die Bestimmung entspricht den Bestimmungen für die ehemaligen DO-Angestellten der Reichsknappschaft in Artikel 4 § 13 Abs. 1 Satz 2. Eine Übergangsregelung hierzu enthält Artikel 4 § 24.

§ 5

Für die Beamten der Bundesknappschaft sollen die Amtsbezeichnungen verwendet werden, die in den

Besoldungsordnungen A und B für entsprechende Beamte anderer bundesunmittelbarer Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgesehen sind. Wegen der Beamten im Apotheken- und bautechnischen Dienst der Bundesknappschaft sind Ergänzungen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 erforderlich. Die Ergänzung der Besoldungsordnung B ist im Hinblick auf die künftigen Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesknappschaft erforderlich.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift dient der Rechtsangleichung. Mit ihr und der in Artikel 2 § 4 vorgesehenen Änderung wird erreicht, daß für die Beamten bei bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern die gleichen dienstrechtlichen Bestimmungen gelten.

Zu Artikel 4

§ 1

Die Reichsknappschaft ist mit dem 8. Mai 1945 stillgelegt worden. Nunmehr wird die Reichsknappschaft formell aufgelöst.

§ 2

Die Vorschrift regelt generell den Übergang des Vermögens mit näherer Bestimmung, welchem Zweig und in welcher Form das Vermögen der Bundesknappschaft zufließen soll.

Absatz 2 stellt klar, daß auch unübertragbare oder nicht abtretbare Rechte vom Vermögensübergang erfaßt werden.

§ 3

Die Bundesknappschaft soll entsprechend der Regelung in § 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 857) die Verbindlichkeiten übernehmen, die mit den übernommenen Vermögensteilen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Da nach dieser Vorschrift alle übrigen Verbindlichkeiten der ehemaligen Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, insbesondere gegenüber der Reichsknappschaft erloschen sind, sollen jetzt umgekehrt auch Verbindlichkeiten der Reichsknappschaft gegenüber der ehemaligen Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erlöschen.

§ 4

Im Interesse der Rechtssicherheit wird sichergestellt, daß die durch die Knappschaften und die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften getroffenen rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Vermögen der Reichsknappschaft nicht wegen mangelnder Verfügungsberechtigung angefochten werden können.

§ 5

Durch diese Vorschrift werden alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, Auskunft über Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsknappschaft zu geben. Hierdurch soll eine möglichst lückenlose Erfassung und Überleitung des Vermögens der Reichsknappschaft gewährleistet werden.

§ 6

Die Vorschrift erleichtert das für das Grundbuch erforderliche Berichtigungsverfahren nach dem Vermögensübergang.

§ 7

Die Freistellung der Bundesknappschaft von Gebühren, Steuern und Auslagen entspricht der Übung bei Vermögensübergängen innerhalb der öffentlichen Hand.

§ 8

Da das Vermögen der Reichsknappschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Bundesknappschaft übergeht und die Reichsknappschaft mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst ist, erlischt auch die Treuhandverwaltung des Bundes und des Landes Berlin.

§ 9

Da sowohl die Knappschaften als auch die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland mit der Errichtung der Bundesknappschaft zu bestehen aufhören, ist eine Regelung über die Übernahme der Rechte und Pflichten dieser Einrichtungen zu treffen. Nach § 9 tritt die Bundesknappschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten ein. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich bei den Verbindlichkeiten um öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Verbindlichkeiten handelt. Die in § 3 vorgesehene Beschränkung hinsichtlich des Übergangs von Verbindlichkeiten der Reichsknappschaft gilt hier nicht.

§ 10

Die Vorschrift läßt im Interesse der Arbeitnehmer an die Stelle der nach § 9 Abs. 1 aufgelösten Arbeitgeber kraft Gesetzes die Bundesknappschaft als neuen Arbeitgeber treten. Darüber hinaus verpflichtet diese Vorschrift die Bundesknappschaft, alle DO-Angestellten in das Beamtenverhältnis zu übernehmen. Während Absatz 2 den dort bezeichneten DO-Angestellten einen Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis einräumt, konkretisiert Absatz 3 Satz 1 diesen Anspruch im Hinblick auf das zu verleihende Amt. Danach muß ein Amt im statusrechtlichen Sinne verliehen werden, das der besoldungsrechtlichen Stellung nach dem Dienstvertrag am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Sollte sich herausstellen, daß bei der Bundesknappschaft in einzelnen Besoldungsgruppen weniger Beamte benötigt werden, als nach § 10 Abs. 2 und 3 zu ernennen sind, so werden für eine gewisse Übergangszeit im Haushalt der Bundesknappschaft entsprechende Stellen mit kw- oder ku-Vermerk auszubringen sein. Abweichendes gilt allerdings in bezug auf die Ämter, die auf Grund von Wahlen nach dem Selbstverwaltungsgesetz zu verleihen sind.

§§ 11 und 12

Die Vorschriften ergänzen den § 10.

§ 11 berücksichtigt die unterschiedliche Praxis der derzeitigen Knappschaften hinsichtlich der dienstordnungsmäßigen Anstellung von Bediensteten. Satz 1 gewährleistet, daß denjenigen Bediensteten der Knappschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht DO-Angestellte sind, aber den Befähigungsnachweis für die dienstordnungsmäßige Anstellung im mittleren oder gehobenen Dienst bereits erbracht haben, keine Nachteile entstehen. Sie sollen unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen sie dienstordnungsmäßig angestellt worden wären, in entsprechender Rechtsstellung in das Beamtenverhältnis berufen werden können. Um dem Sinn dieser Vorschrift gerecht werden zu können, ist eine weitergehende Anrechnung der bei den Rechtsvorgängern der Bundesknappschaft in gleichwertiger Tätigkeit zurückgelegten Beschäftigungszeiten auf die laufbahnrechtliche Probezeit erforderlich.

Im übrigen muß für den in Satz 1 bezeichneten Personenkreis die Möglichkeit zur Anstellung in einem Beförderungsamt der jeweiligen Laufbahn eröffnet werden; unter „jeweiliger Laufbahn" wird die Laufbahn verstanden, für die der Angestellte den Befähigungsnachweis erbracht und gleichwertige Beschäftigungszeiten aufzuweisen hat. Satz 3 bringt zum Ausdruck, daß ein unter Umständen zu verleihendes Beförderungsamt in angemessener Beziehung zur tariflichen Eingruppierung des Angestellten bei Inkrafttreten des Gesetzes stehen muß. Für den hiernach anzustellenden Vergleich zwischen Vergütungsgruppen und Besoldungsgruppen ist die in den Vorbemerkungen Nr. 2 der Anlage 1 a zum Knappschaftsangestellten-Tarifvertrag enthaltene Übersicht heranzuziehen, die der Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (GMBl 1966 Nr. 16 S. 244) entspricht.

§ 12 stellt sicher, daß jüngere Angestellte, die noch keine Anstellungs- oder Beförderungsprüfung abgelegt haben, in den Vorbereitungsdienst unter Anrechnung von gewissen Beschäftigungszeiten übernommen werden und die Prüfungen für DO-Angestellte als Laufbahnprüfungen ablegen können.

§ 13

Die Vorschrift gewährleistet, daß die in das Beamtenverhältnis zu übernehmenden DO-Angestellten als Beamte in besoldungs-, versorgungs- und laufbahnrechtlicher Hinsicht die Ansprüche erhalten, die denen entsprechen, welche sie nach dem Dienstvertrag besitzen.

Absatz 2 Satz 2 verhindert, daß diejenigen DO-Angestellten, die ein Grundgehalt nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Dienstordnung erhalten, nach ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis eine Minderung ihrer Dienstbezüge erleiden; § 3 Abs. 3 Satz 1 der Dienstordnung lautet:

„Angestellte, die bisher der Dienstordnung nicht unterstellt waren, behalten bei ihrer dienstordnungsmäßigen Anstellung auf Probe oder auf Lebenszeit ihre bisherige Grundvergütung als Grundgehalt bis zur Erreichung dieses Betrages in ihrer neuen Besoldungsgruppe; der Unterschiedsbetrag ist eine nicht ruhegehaltfähige Zulage."

Absatz 4 Satz 2 berücksichtigt die Anrechnungsvorschriften, die für DO-Angestellte im Hinblick darauf erlassen sind, daß der Dienstherr sich auch nach der dienstordnungsmäßigen Anstellung an den Beiträgen für eine Weiterversicherung der DO-Angestellten in den gesetzlichen Rentenversicherungen beteiligt hat.

Absatz 5 verhindert, daß diejenigen DO-Angestellten der Saarknappschaft sowie der Niederrheinischen und der Aachener Knappschaft, die nach dem Dienstvertrag am Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwartschaft auf Versorgung in Anwendung der Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes haben, bei ihrer Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis eine Minderung dieser Anwartschaft erleiden.

§ 14

Die Vorschrift bestimmt, daß sich die rechtlichen Verhältnisse der DO-Angestellten, die nicht in das Beamtenverhältnis übernommen werden, z. B. weil sie eine Ernennung zum Beamten ablehnen oder vor der Ernennung ausscheiden, für die aktive Dienstzeit wie für die Zeit danach weiterhin nach dem Dienstvertrag und der von ihnen bei Inkrafttreten des Gesetzes erreichten Besoldungsgruppe richten. Die Bezugnahme auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes erreichte Besoldungsgruppe schließt eine weitere Beförderung als DO-Angestellter aus.

§ 15

Die Vorschrift sichert ausdrücklich die Rechtsstellung der Versorgungsempfänger der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften gegenüber der Bundesknappschaft. Die Verpflichtung, ihre Versorgungslast zu tragen, ergibt sich grundsätzlich bereits aus Artikel 4 § 9 Abs. 2.

§ 16

Die Vorschrift enthält die nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG erforderlichen Regelungen nach Wegfall der bisherigen Versorgungseinrichtungen.

§§ 17 und 18

Die Vorschriften bringen eine Übergangsregelung für die Bildung der Organe der Bundesknappschaft. § 17 vermeidet eine neue Wahl vor Ablauf der laufenden Wahlperiode. Die Vertreterversammlung der Bundesknappschaft soll daher für die Übergangszeit aus den derzeitigen Mitgliedern der Vertreterversammlungen der Knappschaften gewählt werden;

damit ist sichergestellt, daß das Wahlergebnis der laufenden Wahlperiode zugrunde gelegt wird. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wobei Listenverbindungen zugelassen sind.

Damit die Bundesknappschaft möglichst bald ihre Geschäfte übernehmen kann, sind die Organe innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes zu bilden, wobei bis zur Bildung dieser Organe der bisherige Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften die Geschäfte wahrnimmt.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder der Bundesknappschaft ist für die Übergangszeit auf 30 Mitglieder festgesetzt, um den nach ihrer Errichtung zunächst erhöhten Arbeitsanfall besser bewältigen zu können.

§ 19

Diese Vorschrift stellt sicher, daß bis zum Erlaß von autonomen Vorschriften der Bundesknappschaft diese auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften weiterarbeiten kann.

§ 20

Die Vorschrift regelt, welche Bestimmungen bis zum Erlaß der nach § 147 zu erlassenden Rechtsverordnung für das Haushalts- und Rechnungswesen anzuwenden sind. Dabei wurde weitgehend auf die bisherige Praxis der Knappschaften Rücksicht genommen.

§§ 21 und 22

§ 21 enthält die gesetzestechnische Generalklausel zur Änderung von Bestimmungen oder Bezeichnungen, die durch dieses Gesetz geändert werden.

§ 22 faßt aus Zweckmäßigkeitsgründen die redaktionellen Änderungen des RKG zusammen, die sich aus der Errichtung der Bundesknappschaft nach Wegfall der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft ergeben.

§ 23

Erforderliche Übergangsregelung zu Artikel 2 § 4 Nr. 3.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§§ 17 und 18)

Entschließung

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Vorschriften eingefügt werden, nach denen sich die Bundesknappschaft in mehrere regionale, mit eigenen Selbstverwaltungsorganen ausgestattete Knappschaften gliedert, die für ihre Bezirke die knappschaftliche Krankenversicherung nach Maßgabe näherer gesetzlicher Bestimmung selbständig durchführen.

Dadurch wäre weitgehend eine versichertennahe Betreuung gewährleistet, ohne daß diese durch die Satzung gemäß § 154 Nr. 5 vorzuschreiben wäre. Außerdem könnten die Selbstverwaltungsorgane der Bezirksknappschaften die Höhe der Beiträge und die durch die Satzung bestimmbaren Leistungen der knappschaftlichen Krankenversicherung nach regionalen Verhältnissen ausrichten.

Nach § 121 kann die Satzung die Beiträge für Versicherte nach Bergbauzweigen abstufen, wenn der durchschnittliche Leistungsaufwand je Versicherten in einem Bergbauzweig um mehr als 20 v. H. geringer ist als der durchschnittliche Leistungsaufwand je Versicherten in den übrigen Bergbauzweigen. In der Begründung hierzu ist ausgeführt, daß eine Verpflichtung zur Senkung des Beitragssatzes auch bei Überschreiten dieser Grenze nicht bestehe. Es dürfte daher bei einer Beibehaltung der Regierungsvorlage kaum möglich sein, daß den regionalen Belangen Rechnung getragen wird.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 25** (§ 158)

Der bisherige Text des § 158 wird Absatz 1. Es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Scheiden Beschäftigte der Bundesknappschaft, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei waren, aus dem Dienstverhältnis aus, ohne daß ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung oder ihren Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung auf Grund des Dienstverhältnisses gewährt wird, so sind sie für die Zeit, in der sie sonst in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen wären, in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Vorschriften des § 1232 Abs. 1, 2, 4, 5 a und 6 und der §§ 1402 und 1403 der Reichsversicherungsordnung gelten sinngemäß."

Begründung

In der Regierungsvorlage fehlt eine Regelung über die Nachversicherung der ohne Versorgung ausgeschiedenen Bediensteten der Bundesknappschaft, die auf Grund des § 158 Satz 2 des Entwurfs wegen einer Versorgungsanwartschaft nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei waren. Würde die vorstehende Ergänzung unterbleiben, so könnte aus § 158 Satz 2 des Entwurfs geschlossen werden, daß die Nachversicherung der ohne Versorgung ausgeschiedenen Beschäftigten der Bundesknappschaft ohne Rücksicht auf die Art der Beschäftigung in der Arbeiterrentenversicherung durchzuführen sei. Es ist aber ein Grundsatz in der gesetzlichen Rentenversicherung, daß die Nachversicherung in dem Rentenversicherungszweig durchzuführen ist, in dem Versicherungspflicht bestanden hätte. Nach § 158 Satz 1 des Entwurfs werden die Beschäftigten der Bundesknappschaft grundsätzlich in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert. Es sollte daher auch die Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversierung durchgeführt werden.

Im Reichsknappschaftsgesetz fehlt bereits eine Regelung über die Nachversicherung der ohne Versorgung ausgeschiedenen Bediensteten der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften. Die von den Knappschaften in ihren Dienstordnungen getroffenen Nachversicherungsregelungen konnten diese Lücke im Gesetz nicht schließen. In einem Streitfall hat das Landessozialgericht für das Saarland die Auffassung vertreten, daß der ohne Anspruch auf Versorgung aus den Diensten der Saarknappschaft ausgeschiedene dienstordnungsmäßig Angestellte bei der Saarknappschaft nachzuversichern sei. Über diesen Fall hat, soweit bekannt, das Bundessozialgericht noch nicht entschieden. Dies hindert jedoch nicht, für einen anderen Personenkreis — die Beschäftigten der Bundesknappschaft — eine Nachversicherungsregelung zu treffen.

3. **Zu Artikel 4 § 13 Abs. 2**

In Satz 2 sind hinter dem Wort „Dienstordnung" die Worte „oder einer gleichlautenden Regelung" einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1.

Der Entschließung kann nicht gefolgt werden.

Begründung

Die versichertennahe Betreuung wird auch durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Organisation der knappschaftlichen Krankenversicherung gewährleistet. Die bisherigen Knappschaften können danach als Verwaltungsstellen der Bundesknappschaft im Bereich der knappschaftlichen Krankenversicherung erhalten bleiben. Darüber hinaus hat die Bundesknappschaft die Möglichkeit, bei Bedarf noch weitere Verwaltungsstellen einzurichten. Sachliche Gründe (Notwendigkeit eines einheitlichen Beitrags- und Leistungsrechts innerhalb desselben Versicherungsträgers) sowie verwaltungstechnische Überlegungen (Durchführung von Maßnahmen der Rehabilitation, Errichtung und Betrieb von Krankenhäusern und Heilstätten, Schwierigkeit einer Abgrenzung der Kompetenzen der Organe der Bundesknappschaft und der Knappschaften sowie eine mögliche Verwaltungsvereinfachung) fordern die Bildung einer umfassenden Risikogemeinschaft auch auf dem Gebiete der knappschaftlichen Krankenversicherung. Zudem würde eine sachgerechte Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der vorgeschlagenen „Bezirksknappschaften" kaum möglich sein.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Nachversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter zu erfolgen hat und eine ergänzende Vorschrift hinsichtlich der im Dienstordnungsverhältnis zurückgelegten Zeiten eingeführt wird.

Begründung

Alle Beamten, insbesondere die der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Landesversicherungsanstalten, die ohne Versorgungsanspruch aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, sind in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter nachzuversichern. Würde allein die Nachversicherung der Beamten der Bundesknappschaft nach ihrem Ausscheiden in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchgeführt werden, so würden diese gegenüber allen anderen nachzuversichernden Beamten bessergestellt. Ein solches Ergebnis sollte vermieden werden. Eine klarstellende Regelung über die Nachversicherung von Beamten der Bundesknappschaft muß sich auch auf Zeiten erstrecken, die von ihnen im Dienstordnungsverhältnis zurückgelegt worden sind.

Zu 3.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.